

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –**

Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Anderen Ausländerinnen und Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besitzen.“ ‘
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Angabe „drei Monaten“ ersetzt.
 - c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b angefügt:
„(2b) Ausländerinnen und Ausländern, die einen Asylantrag nach dem Asylverfahrensgesetz gestellt haben, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, wird Ausbildungsförderung geleistet.“ ‘
2. Artikel 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 8 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“ ‘
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatz 2 wird aufgehoben.“ ‘

Berlin, den 11. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Viele junge Flüchtlinge, die besonders motiviert sind und schnell die Ausbildungsreife erwerben oder diese bereits im Herkunftsland erworben haben, werden durch die bisherigen Regelungen abgestraft. Wer bei Ausbildungsaufnahme noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt, landet bisher in einer gesetzlichen Förderungslücke: Es besteht noch kein Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, zugleich werden Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bei Ausbildungsaufnahme ersatzlos gestrichen. Flüchtlinge werden so von Ausbildungsmaßnahmen abgehalten, der Ausbildungsabbruch wiederum wird sozialrechtlich „belohnt“. Das Ziel der BAföG-Novelle sollte es jedoch sein, die Ausbildungsaufnahme auch von jungen Flüchtlingen zu fördern, statt sie wie bisher zu sanktionieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch das geplante Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen ist, dass künftig nach fünfzehn Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach SGB XII analog gewährt werden sollen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Hierdurch würde bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, d. h. bei Asylsuchenden, Geduldeten und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln (§ 1 Abs. 1 AsylbLG), nach fünfzehn Monaten der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII greifen: Statt wie bisher zumindest die verminderten Asylbewerberleistungen zu erhalten, würden junge Flüchtlinge als Azubis und Studierende in Zukunft von jeglichen Hilfen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Dies muss dringend verhindert werden.

Das gilt vor allem, weil die Mehrheit der Asylsuchenden voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben wird. Im Asylverfahren betrug die „bereinigte Schutzquote“ (berücksichtigt werden nur inhaltliche Entscheidungen zum Schutz, keine formellen Entscheidungen, etwa, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig ist) im 2. Quartal 2014 46,4 Prozent – hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Verwaltungsgerichte (nochmals etwa 10 Prozent). Selbst wenn kein Schutzstatus gewährt wird, lassen sich viele rechtlich zulässige Abschiebungen erfahrungsgemäß faktisch nicht durchsetzen (zum Beispiel wegen fehlender Flugverbindungen in Kriegs- und Krisengebiete, fehlender Reisedokumente, einer fehlenden Aufnahmebereitschaft von Herkunftsstaaten und ernsthafter Erkrankungen). Das Leitbild, nach dem die Aufnahme von Flüchtlingen ausgestaltet wird, muss sich also an der schnellen Integration der Betroffenen orientieren und nicht an ihrer (ohnehin eher unwahrscheinlichen) späteren Abschiebung.

Zudem können Asylverfahren bereits jetzt in vielen Fällen mehrere Jahre dauern. Angesichts der steigenden Antragszahlen ist mit noch längeren Verfahrensdauern zu rechnen. Dies ist nicht den jungen Flüchtlingen anzulasten, im Gegenteil sollte gerade in diesen Fällen die Zeit des Asylverfahrens genutzt werden können, mit einer Ausbildung zu beginnen.